

Lassen wir auch hier zunächst Homeyer selbst sprechen, denn ich vermöchte nicht, die Wichtigkeit der fraglichen Stelle für die von uns vertretene Meinung besser hervorzuheben, als er es thut, der doch auf dem entgegengesetzten Standpunkte steht¹: 'Sodann ist unter diesen Varianten eine, die, nur in einem einzigen Buchstaben abweichend, doch ein so starkes Moment für unsere Frage liefert, dass man ihre entschiedene Lösung darin möchte finden wollen. Im Art. 37 § 1 des SL. habe ich die Lesart: 'Let die vader sime sone gut up vor sime herren' gegen das 'von' der Texte Qd. Olde. Vbcm. angenommen, 1) weil eine ungemeine Mehrzahl von etwa fünfzig Hss. das 'vor' hat; 2) weil 'vor' einen durchaus guten Sinn giebt, indem die Auflassung des Lehns vom Vater an den Sohn der Bewilligung des Herrn bedurfte und daher am passendsten 'vor' dem Herrn geschah, während das 'von' schwer verständlich scheint; 3) weil in der Parallelstelle 39 § 3 allgemein 'vor' gelesen wird, und 4) weil das Verschreiben eines 'von' statt 'vor' ungemein leicht und häufig ist. Nun finden wir aber in AV. I, 91 für 37 § 1 (39 § 3 kommt nicht vor) 'pater si resignat aliqua beneficia a domino'. Eine Erklärung aus der lateinischen Fassung, aus dem Reim, einem Abschreibebefehl oder aus mangelhafter Auffassung des Gerichtsgebrauches ist hier nicht zulässig, und es bleibt nur die Annahme übrig, dass AV. ein geschriebenes deutsches 'von' vor sich hatte, oder doch zu haben glaubte'.

Das ist gewiss überzeugend dargestellt und muss jeden überzeugen; Homeyer selbst aber hat es nicht überzeugt, denn es streitet wider den 'allgemeinen Zusammenhang der Dinge', und darum sucht Homeyer dieses Argument für die Priorität des Sachsenspiegels im Folgenden zu schwächen. Er meint, die Lesart 'a domino' wäre als eine ursprüngliche denkbar, die in dem deutschen Texte sich als herrschende nicht behauptete; denn es sei nicht unwahrscheinlich, dass das Auflassen an den Herren, von dem es wieder der Erwerber empfängt, kurz durch die Formel 'eneme sin gut uplaten von sime herren' ausgedrückt wurde; später sei dann erst die Form des unmittelbaren Auflassens vom Veräusserer an den Erwerber vor dem Herrn üblicher geworden.

1) Homeyer a. a. O. S. 40.